

Vereinsatzung des *Digitalraum Main-Donau-Moldau e.V.*

Präambel

Lebensqualität und Wirtschaftskraft, die Natur nachhaltig zu gestalten und gleichwertige Lebensverhältnisse auch für Menschen in ländlichen Gebieten schaffen – das sind die zentralen Herausforderungen für smarte Städte, Gemeinden, Regionen im ländlichen Raum. Sie bilden die Grundlage für die Gründung des Vereins. Darüber hinaus fokussieren Smarte Städte und Regionen auch ein sinnvolles Zusammenspiel dieser Handlungsfelder untereinander und mit anderen Gebietskörperschaften, um möglichst viele Synergieeffekte zu erzielen.

Die Komplexität dieser Herausforderungen flexibel und adaptiv zu gestalten, erfordert neue Formen der Kooperation und agile Vorgehensweisen. Diese neuen Handlungsfelder übergreifenden Kooperationen zu entwickeln und in konkreten Projekten zu gestalten, ist Ziel und Aufgabe des Vereins.

*Intelligente Regionen der Zukunft, genannt **Smart Regions**, zeichnen sich insbesondere durch die Verschmelzung von Versorgungsnetzen in einer intelligenten und hochgradig vernetzten Infrastruktur aus. Dabei spielen auch Aspekte von Datenschutz und -sicherheit sowie die Berücksichtigung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten eine wichtige Rolle.*

Die Smarten Regionen benötigen neue Konzepte, Technologien, Lebensweisen und soziotechnische Systeme, die es zu erforschen und zu entwickeln gilt. Von entscheidender Bedeutung ist die Einbindung aller gesellschaftlicher Gruppen (Stakeholder) – Politik, Kommunen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbände, soziale Gruppen und vor allem die Bewohnerinnen und Bewohner der Smarten Regionen – in diesen Forschungs- und Entwicklungsprozess.

Ferner sieht sich der Verein als Interessenvertretung von öffentlichen, wie auch privatwirtschaftlichen Organisationen, die sich zu den Zielsetzungen der Präambel bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Digitalraum Main-Donau-Moldau**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Röslau (am Co-Working Space Smart Akademie). Innerhalb des Vereins können Sektionen in den einzelnen Regionen (z.B. Bayern und Tschechische Republik) eingerichtet werden. Diese Sektionen sind rechtlich unselbständig und begründen keinen zusätzlichen Sitz des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Themenfeld Smart Cities & Regions. Insbesondere in den Lebensbereichen:

- Digitale Transformation und Change Management
- Gesundheit und Pflege
- Komfort und Lebensqualität
- Energieversorgung und Dekarbonisierung
- Sicherheit und Privatsphäre
- Kommunikation und soziales Umfeld
- Wohnen und Arbeiten
- Marktpotenziale und Geschäftsmodelle

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. **Informieren der Öffentlichkeit** über strategisch wichtige Forschungsthemen und Entwicklungen im Bereich Smart Cities & Regions. Hierzu veranstaltet der Verein Fachtagungen, Kongresse und Workshops, an denen Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Endanwender*innen und allgemein Interessierte teilnehmen.
- b. Die **Entwicklung von Leitvisionen, Roadmaps, Strategien und Programmen** zur weiteren Umsetzung der identifizierten Forschungsthemen und Stärkung des Themenfelds Smart Cities & Regions im Rahmen von gemeinnützigen Forschungsprojekten zum Nutzen der Allgemeinheit.
- c. Die **Initiierung und Unterstützung** konkreter gemeinnütziger (Verbund-) Forschungs- und InterReg-Austauschprojekte insbesondere unter Identifizierung, Vermittlung, Vernetzung und Koordination von geeigneten Forschungseinrichtungen und Verbundpartner*innen. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Effizienz bei der Auswahl und Zusammenführung geeigneter Kooperationspartner*innen bemüht sich der Verein, ein dauerhaftes Netzwerk zu bilden.
- d. Die **Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse**, vor allem durch die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Workshops. Die Veranstaltungen orientieren sich inhaltlich an einem Fachpublikum aus Wissenschaft und Wirtschaft, sind hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit aber nicht auf diese beschränkt.
- e. Die **Förderung von Bildung** durch die Durchführung von überbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Smart Cities and Regions insbesondere für auf diesem Gebiet tätige Fachkräfte.
- f. **Sicherung und Stärkung der Kompetenz** bezüglich innovativer Forschung und Entwicklung im Bereich Smart Cities & Regions am Standort Bayern durch eine öffentlichkeitswirksame Außendarstellung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie politische und sonstige Verbände und Organisationen werden, die sich den Vereinszwecken verbunden fühlen und diese fördern wollen. Nichtnatürliche Mitglieder werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten. Soweit Beschlüsse Umsetzungsmaßnahmen von Mitgliedsorganisationen (Kommunen, Parteien, Verbände) benötigen, werden diese erst durch Zustimmung der Entscheidungsorgane in der Mitgliedsorganisation wirksam.
- (3) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht in den Organen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Gesamtvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat; beispielweise:
 - grobe Satzungsverstöße
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - Verleumdungen der Vorstandsmitglieder
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. An der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Fördermittel, Spenden und andere Zuwendungen.
- (2) Der Verein kann zur Finanzierung von Investitionen einmalige Umlagen von den ordentlichen Mitgliedern erheben. Über die Erhebung, die Höhe, den Berechnungsmodus für den Verteilerschlüssel und die Fähigkeit zur Umlage je Investition, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die einen solchen Beschluss nicht mittragen, haben in diesem Fall ein Recht zum außerordentlichen Austritt gemäß (§ 5.)
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Inhalt, Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung
4. Das Präsidium

Der Verein versteht sich als Vorreiter für energieoptimierte Vereinsarbeit, d.h. der Großteil der Veranstaltungen und der Vereinsarbeit wird virtuell stattfinden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über Umlagen,
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - j) Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens

2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den*die Vorsitzende*n, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch eine*n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens
 - a. 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
 - b. 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den*die Versammlungsleiter*in entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem*der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen bzw. deren Abwesenheit einem oder einer der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei deren Verhinderung einem von den restlichen Vorstandsmitgliedern bestimmten Vereinsmitglied (nachfolgend „Versammlungsleitung“).
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Stimmrecht. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann schriftlich und geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist bei Wahlen immer geheim abzustimmen.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren oder ihre gesetzliche*n Vertreter*in oder durch eine*n rechtsgeschäftliche*n Bevollmächtigte*n aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist der Versammlungsleitung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Eine ohne vorherige Anzeige der Bevollmächtigung abgegebene Stimme ist unwirksam.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird von dem*der Schriftführer*in geführt. Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Versammlung den*die Schriftführer*in. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Liste der anwesenden Mitglieder erstellt.
- (10) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein.
- (11) Ein Beschluss über eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

- (12) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer*innen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3, von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als gewählt gilt der*diejenige, der*die die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl von dem*der Gewählten angenommen worden ist. Gewählt werden dürfen nur organschaftliche oder rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter*innen solcher juristischen Personen, die Vereinsmitglied sind, oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder aktiv teilnehmen. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen zu bestellen und die in Abs 1 genannten Aufgaben auf diese*n zu delegieren. Der Vorstand kann auch Dritte mit der Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben beauftragen. Aufgaben und Vollmachten sind in einem (Geschäftsbesorgungs-) Vertrag zu regeln. Der*die Geschäftsführer*in(nen) sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandsmitglieder des Vereins haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand des Vereins von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (6) Der Verein sollte für seine Vorstandsmitglieder eine „D&O-Versicherung“ abschließen.
- (7) Vorstandsmitglieder des Vereins sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (8) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den*die Vorstandsvorsitzende*n schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (10) Die Vorstandssitzung leitet der*die Vorsitzende, bei dessen*deren Abwesenheit eine*r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend „Sitzungsleitung“). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder eine*r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den bzw. die Vorsitzende*n oder durch die erste Vertretung vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird für die Dauer von 2 Jahren ab Gründung des Vereins bestellt. Danach wird der*die Geschäftsführer*in jeweils von dem Vorstand durch einfachen Beschluss, jeweils für 2 Jahre, bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie des jährlichen Arbeitsprogramms.
- (5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält der*die Geschäftsführer*in eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.
- (6) Der*die Geschäftsführer*in hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er*Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat er*sie nicht.

§ 11 Präsidium

Der Verein hat ein Präsidium, welches in besonderer Weise den Interessen der Region und ihrer Förderung durch den Verein verpflichtet ist. Zu berücksichtigen sind Vertreter*innen der Digitalwirtschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Hand. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

- (1) Eingedenk dessen besteht das Präsidium aus:
 - a. Allen Vorstandsmitgliedern, der*die Vorstandsvorsitzende ist auch Präsident*in, die Vorstandsmitglieder Vizepräsident*innen.
 - b. Jeweils einem*r Vertreter*in der Initiator*innen zur Vereinsgründung, dies sind Es-geht! GmbH, ZD.B/BI-Themenplattform Smart Cities and Regions, alle Gründungsmitglieder des Netzwerks. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen auf Vorschlag des Präsidiums können einzelne der Initiator*innen auch als Dauermitglied aus dem Präsidium ausscheiden oder andere Dauermitglieder des Präsidiums festgelegt werden.
 - c. Den entsandten der Fokusgruppen
 - d. Ausgewählten Persönlichkeiten (insbesondere auch Nichtmitgliedern), die durch 9/10 Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wurden.

- (2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Richtlinienkompetenz für die Arbeit des Vorstandes durch strukturelle Definition der inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit
 - b. Vorlage von Beschlüssen über Ausgründungen (auch Accelerator oder Brancheninkubator)
 - c. Beratung des Vorstandes

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll das Präsidium in einer ordentlichen Sitzung tagen. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Präsidiumsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedoch kann jedes Präsidiumsmitglied spätestens eine Woche vor einer Präsidiumssitzung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der*die Vorsitzende hat zu Beginn der Präsidiumssitzung die Ergänzung bekannt zu machen.

- (3) Die Präsidiumssitzung wird von dem*der Präsident*in, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Vizepräsident*in geleitet.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren.

- (5) Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung regelt dies abweichend.

§ 13 Fokus- / Arbeitsgruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können thematische oder funktionale Fokusgruppen errichtet werden, in denen sich Mitglieder des Vereins engagieren können.

- (2) Die Fokusgruppe wird durch eine*n gewählte*n Sprecher*in vertreten und entsendet jeweils ein Mitglied in das Präsidium.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe allein dieses Zwecks mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Hauptversammlung hat bei vorhandenem Vereinsvermögen über dessen Liquidation zu beschließen. Dazu beruft sie eine*n Liquidator*in und beschließt, wem diese*r nach Abdeckung der Passiva das restliche Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Umwelt- und Klimaschutz.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Feststellung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.